

Versicherung zur Vorlage bei der Gemeinde;**Eintragung der Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte**

Voraussetzung für die Gewährung eines Entlastungsbetrages i. H. v. 1.308 € nach § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG) – der im Rahmen des Lohnsteuerabzugs durch Eintragung der Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt wird – ist, dass

1. Sie allein stehend sind. „Allein stehend“ sind Steuerpflichtige, die
 - nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
 und
 - keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden (vgl. die Erläuterungen auf der Rückseite).
2. zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht.

Ich erkläre, dass

1. ich die folgenden minderjährigen Kinder in meinen Haushalt unter der oben bezeichneten Anschrift aufgenommen habe (Angaben bitte ggf. auf besonderem Blatt):

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Verwandtschafts- verhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind
Wird Ihnen Kin- dergeld für das Kind ausbezahlt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

2. ich nicht verheiratet bin,
3. ich verheiratet bin und
 - ich von meinem/r Ehepartner/in seit dem _____ dauernd getrennt lebe,
 - mein Ehepartner/in keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat
Wohnsitzstaat des Ehegatten: _____
4. in meiner Wohnung unter oben bezeichneter Anschrift keine weitere Person lebt bzw.
 - außer den unter 1. genannten folgende weiteren Personen leben: (Angaben bitte ggf. auf besonderem Blatt)

	1. Person	2. Person	3. Person
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Beschäftigung / Tätigkeit (z. B. Angestellter, Beamter, Wehr- oder Zivildienstleistender)			
Für die Personen habe ich Anspruch auf einen Kinder- freibetrag / Kindergeld	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es handelt sich um eine blinde oder pflegebedürftige Person i. S. d. § 14 SGB IX (Pflegestufen I, II oder III) → Nachweise bitte beifügen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Entlastungsbetrag ist nur für Monate zu berücksichtigen, in denen alle Voraussetzungen für die Gewährung vorgelegen haben. Für Kalendermonate, in denen diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mit ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, meine Lohnsteuerkarte bei der zuständigen Gemeinde oder dem zuständigen Finanzamt unverzüglich ändern zu lassen, wenn eine oder mehrere der genannten Voraussetzungen im Laufe des Kalenderjahres entfallen:

Ort, Datum

Unterschrift:

Erläuterungen

Ehegatten-Veranlagung (Splitting-Verfahren)

Sie sind nur anspruchsberechtigt, wenn Sie

- während des gesamten Veranlagungszeitraums nicht verheiratet (ledig, geschieden) sind,
- verheiratet sind, aber seit dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum dauernd getrennt leben,
- verwitwet sind

oder

- wenn Ihr Ehegatte im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG oder die Voraussetzungen des § 1a EStG erfüllt sind.

Insbesondere in den Fällen der getrennten Veranlagung oder der besonderen Veranlagung im Jahr der Eheschließung, kommt eine Berücksichtigung des Entlastungsbetrages - auch zeitanteilig - nicht in Betracht. Lediglich verwitwete Steuerpflichtige können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten beanspruchen.

Haushaltsgemeinschaft

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie mit einer anderen Person in einer Wohnung gemeinsam wirtschaften ("Wirtschaften aus einem Topf"). Es kommt nicht darauf an, ob die andere Person in Ihrer Wohnung gemeldet ist.

Eine Haushaltsgemeinschaft setzt nicht voraus, dass nur eine gemeinsame Kasse besteht und die zur Befriedigung jeglichen Lebensbedarfs dienenden Güter nur gemeinsam und aufgrund gemeinsamer Planung angeschafft werden. Es genügt eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft mit nahem Beieinanderwohnen, bei der jedes Mitglied der Gemeinschaft tatsächlich oder finanziell seinen Beitrag zur Haushalts- bzw. Lebensführung leistet und an ihr partizipiert (der gemeinsame Verbrauch der Lebensmittel oder Reinigungsmittel, die gemeinsame Nutzung des Kühlschranks etc.). Deshalb wird grundsätzlich bei jeder Art von Wohngemeinschaften vermutet, dass auch eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt.

Widerlegbarkeit der Vermutung

Sie können die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft bei Meldung der anderen volljährigen Person in Ihrer Wohnung widerlegen, wenn Sie glaubhaft darlegen, dass eine Haushaltsgemeinschaft mit der anderen Person nicht vorliegt.

Bei nichtehelichen, aber eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften kann wegen des Verbots einer Schlechterstellung von Ehegatten (vgl. BVerfG-Beschluss vom 10. November 1998, BStBl 1999 II S. 182) die Vermutung nicht widerlegt werden.

Begünstigte Haushaltsgemeinschaft

Der Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende steht es kraft Gesetzes nicht entgegen, wenn eine minderjährige Person in den Haushalt aufgenommen wird oder es sich bei der anderen volljährigen Person um ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das Ihnen ein Freibetrag für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) oder Kindergeld zusteht oder das steuerlich nicht berücksichtigt wird, weil es

- den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG),
- sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG) oder
- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Personen, die sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsgemeinschaft beteiligen können

Mit volljährigen Personen besteht keine Haushaltsgemeinschaft, wenn sie sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen können.

Die Fähigkeit, sich tatsächlich an der Haushaltsführung zu beteiligen, fehlt bei Personen, bei denen mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI (Pflegestufe I, II oder III) besteht oder die blind sind. Die Fähigkeit, sich finanziell an der Haushaltsführung zu beteiligen, fehlt bei Personen, die kein oder nur geringes Vermögen im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG besitzen und deren Einkünfte und Bezüge im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 4 EStG den dort genannten Betrag nicht übersteigen. Der Nachweis des gesundheitlichen Merkmals "blind" richtet sich nach § 65 EStDV. Der Nachweis über den Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist durch Vorlage des Leistungsbescheides des Sozialhilfeträgers bzw. des privaten Pflegeversicherungsunternehmens zu führen.

Zuständigkeit des Finanzamts

Die Steuerklasse II wird grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt. In Ausnahmefällen ist Ihr Wohnsitzfinanzamt für die Bescheinigung der Steuerklasse II zuständig (§ 39 Abs. 3a EStG), so z.B., wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nur für ein volljähriges Kind vorliegen, das bereits vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Verwitwete Steuerpflichtige erfüllen regelmäßig ab dem Monat des Todes des Ehegatten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. Diesem Personenkreis kann im Jahr des Todes des Ehegatten und in dem folgenden Kalenderjahr die Steuerklasse III bescheinigt werden (§ 38b Satz 1 Nr. 3b EStG). Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann daher als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG). Für die Eintragung dieses Freibetrages ist stets das Wohnsitzfinanzamt zuständig.